



**Antwortformular:  
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

**Stellungnahme von**

Kanton / Organisation : EIT.swiss  
Kontaktperson : Michael Rupp  
Telefon : 044 444 17 06  
E-Mail : michael.rupp@eit.swiss

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

EIT.swiss lehnt die Einführung subsidiärer Finanzhilfen in Form von Darlehen ab. Die Kantone als Eigentümer der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sollten bereits ausreichend Massnahmen treffen, um ausserordentliche Marktentwicklungen abfedern zu können. Da die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auch in anderen Bereichen als dem Netzbetrieb tätig sind, führt alleine die Aussicht auf einen Rettungsschirm ausserdem zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Marktteilnehmern.

Sollten die Darlehen dennoch eingeführt werden, fordert EIT.swiss eventualiter zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im StromVG. Dies, weil die gewährten Darlehen dafür genutzt werden könnten, um Tätigkeiten jenseits des Netzbetriebs stützen und damit private Unternehmen zusätzlich unter Druck zu setzen.

Weiter möchte EIT.swiss darauf hinweisen, dass die Vernehmlassungsfrist für die Einführung der subsidiären Finanzhilfen zu kurz ausgefallen ist. Eine gewisse Dringlichkeit in Hinblick auf den Krieg in der Ukraine mag gegeben sein; eine längere Frist wäre aber trotz der Absicht einer Behandlung in der Sommersession denkbar gewesen.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Grundsätzlich sollte nur jener Teil des Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft als systemkritisch gelten, der auch tatsächlich am Elektrizitäts-Grosshandelsmarkt teilnimmt. Jüngst haben die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ihre Tätigkeiten auch in anderen Bereichen (Elektroinstallation und Gebäudetechnik) weiter ausgedehnt. Um Wettbewerbsvorteile (insb. bessere Kreditkonditionen durch explizite Staatsgarantien) zu vermeiden, ist eine klare institutionelle, rechtliche und administrative Trennung der Bereiche erforderlich.
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Hinsichtlich Subsidiarität ist klar festzuhalten, dass die Darlehen erst dann gewährt werden, wenn alle den Eigentümer zur Verfügung stehenden Mittel vollständig ausgeschöpft sind.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	

Pflichten (Art. 5)	
--------------------	--

## 2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Die Aussicht auf ein Darlehen an die oberste Konzerngesellschaft birgt die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung in Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen. Grundvoraussetzung muss also die institutionell, rechtlich und administrativ vollständige Trennung zwischen Netzbetrieb und übrigen Tätigkeitsbereichen sein. Darlehen sind, wenn überhaupt, nur dem Bereich Netzbetrieb zu gewähren.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Gemäss erläuterndem Bericht können die Darlehen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs (Bezahlung von Materiallieferungen, Fortzahlung von Löhnen) genutzt werden. Damit entstehen den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft wiederum Wettbewerbsvorteile in Tätigkeitsbereichen jenseits des Netzbetriebs, da den anderen Marktteilnehmern keine entsprechenden Finanzierungshilfen zur Verfügung stehen. Auch hier ist die institutionelle, rechtliche und administrative Trennung als Grundvoraussetzung anzustreben.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

## 3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

## 4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

## 5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	